VERORDNUNG (EG) Nr. 709/2000 DER KOMMISSION
vom 4. April 2000
zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2626/1999 der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang zu der genannten Verordnung zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.

(2) Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hat allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgesetzt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.

(3) In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren den in Spalte 2 angegebenen KN-Codes zuzuweisen, und zwar unter Anwendung der in Spalte 3 genannten Begründungen.

(4) Es ist angezeigt festzulegen, daß vorbehaltlich der geltenden Bestimmungen der Gemeinschaft bezüglich des Systems der doppelten Kontrolle und der vorherigen und nachträglichen gemeinschaftlichen Überwachung der Textileinfuhren in die Gemeinschaft die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die die Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur betreffen und die mit dem in dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, während eines Zeitraums von 60 Tagen von dem Berechtigten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 955/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates [4], weiterverwendet werden können.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren gehören in der Kombinierten Nomenklatur zu den in Spalte 2 der Tabelle genannten entsprechenden KN-Codes.

Artikel 2

Vorbehaltlich der geltenden Bestimmungen der Gemeinschaft bezüglich des Systems der doppelten Kontrolle und der vorherigen und nachträglichen gemeinschaftlichen Überwachung der Textileinfuhren in die Gemeinschaft können die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die mit dem in dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, während eines Zeitraums von 60 Tagen gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 weiterverwendet werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. April 2000

Für die Kommission
Frederik BOLKESTEIN
Mitglied der Kommission

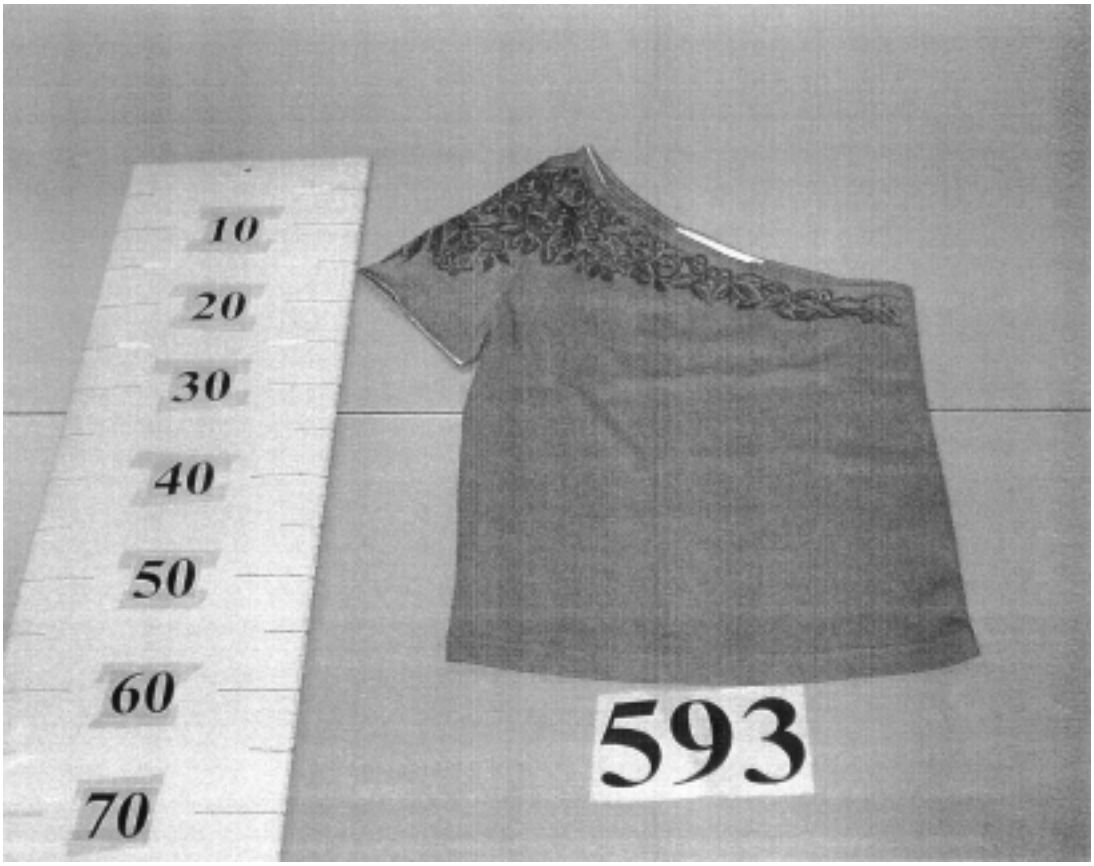
[1] ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.
[2] ABl. L 321 vom 14.12.1999, S. 3.
[3] ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.
[4] ABl. L 119 vom 7.5.1999, S. 1.

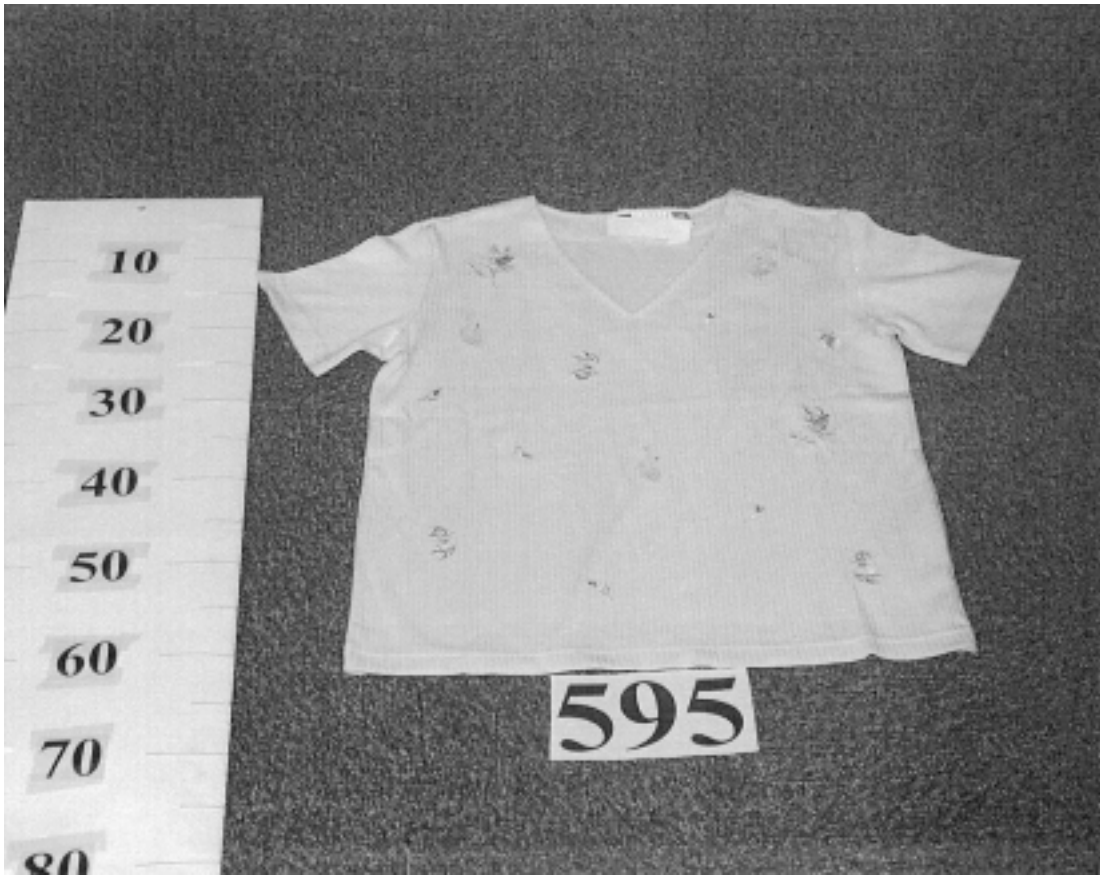
ANHANG

Warenbeschreibung	Einreihung (KN-Code)	Begründung
(1)	(2)	(3)
1. Einfarbiges Kleidungsstück aus einem Gewirke oder Gestricke (95 % Baumwolle, 5 % Elasthan), mit gezählt auf einer Fläche von 10 × 10 cm, in jeder Richtung mehr als 10 Maschen je linearem Zentimeter. Es ist gerade geschnitten und bedeckt den Oberkörper bis über die Taille (59 cm) und ist mit nur einem kurzen Ärmel ausgestattet Es weist einen sehr tiefen asymmetrischen Halsausschnitt ohne Öffnung auf Das Vorderteil ist am Halsausschnitt und am Ärmel mit einer eingesetzten Stickerei verziert Es ist am Halsausschnitt sowie am Armausschnitt mit einem angenähten Bändchen eingefaßt und ist am unteren Rand gesäumt (Bluse) (Siehe Photographie Nr. 593) (*)	6106 10 00	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Anmerkung 4 zu Kapitel 61 sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 6106, und 6106 10 00 Siehe auch die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur für Blusen zu Position 6106 Angesichts des Schnitts und des sehr tiefen Halsausschnitts ist dieses Kleidungsstück als Bluse einzureihen
2. Einfarbiges Kleidungsstück aus einem dicken, in Längsrichtung gerippten Gewirke oder Gestricke (100 % Baumwolle). Es ist gerade geschnitten und bedeckt den Oberkörper bis über die Taille (62 cm) und weist kurze Ärmel auf Es weist einen V-förmigen Ausschnitt ohne Öffnung auf und ist vorn mit Stickereiverzierungen versehen Das Kleidungsstück ist an den Ärmelenden, am Halsausschnitt und am unteren Rand gesäumt (Pulloverähnliches Kleidungsstück) (Siehe Photographie Nr. 595) (*)	6110 20 99	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 6110, 6110 20 und 6110 20 99 Siehe auch die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur zu Position 6110 Angesichts der Aufmachung und der Art des Stoffes, aus dem es hergestellt wurde, ist dieses Kleidungsstück als ein pulloverähnliches Kleidungsstück einzureihen
3. Mehrfarbiges Kleidungsstück aus einem Samtgewirke oder -gestricke aus Chemiefasern (80 % Viskose, 20 % Polyester) mit, gezählt auf einer Fläche von 10 × 10 cm in jeder Richtung, mehr als 10 Maschen je linearem Zentimeter Das Kleidungsstück ist körpernah geschnitten und bedeckt den Oberkörper bis über die Taille Es weist lange enganliegende Ärmel, einen halsnahen Ausschnitt ohne Öffnung und ein dekoratives Motiv in Brusthöhe auf Der Halsausschnitt und die Ärmelenden sind mit einem angenähten Wirkbündchen eingefaßt. Der untere Rand ist gesäumt (Pulloverähnliches Kleidungsstück) (Siehe Photographie Nr. 585) (*)	6110 30 99	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, den Anmerkungen 1 und 9 Absatz 2 zu Kapitel 61 sowie dem Wortlaut der KN-Codes 6110, 6110 30 und 6110 30 99 Siehe auch die Erläuterungen zum Harmonisierten System zu Position 6109 sowie die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur zu Position 6110 Aufgrund des Fehlens eines Verschlußsystems ist das Kleidungsstück nicht als Bluse der Position 6110 einzureihen

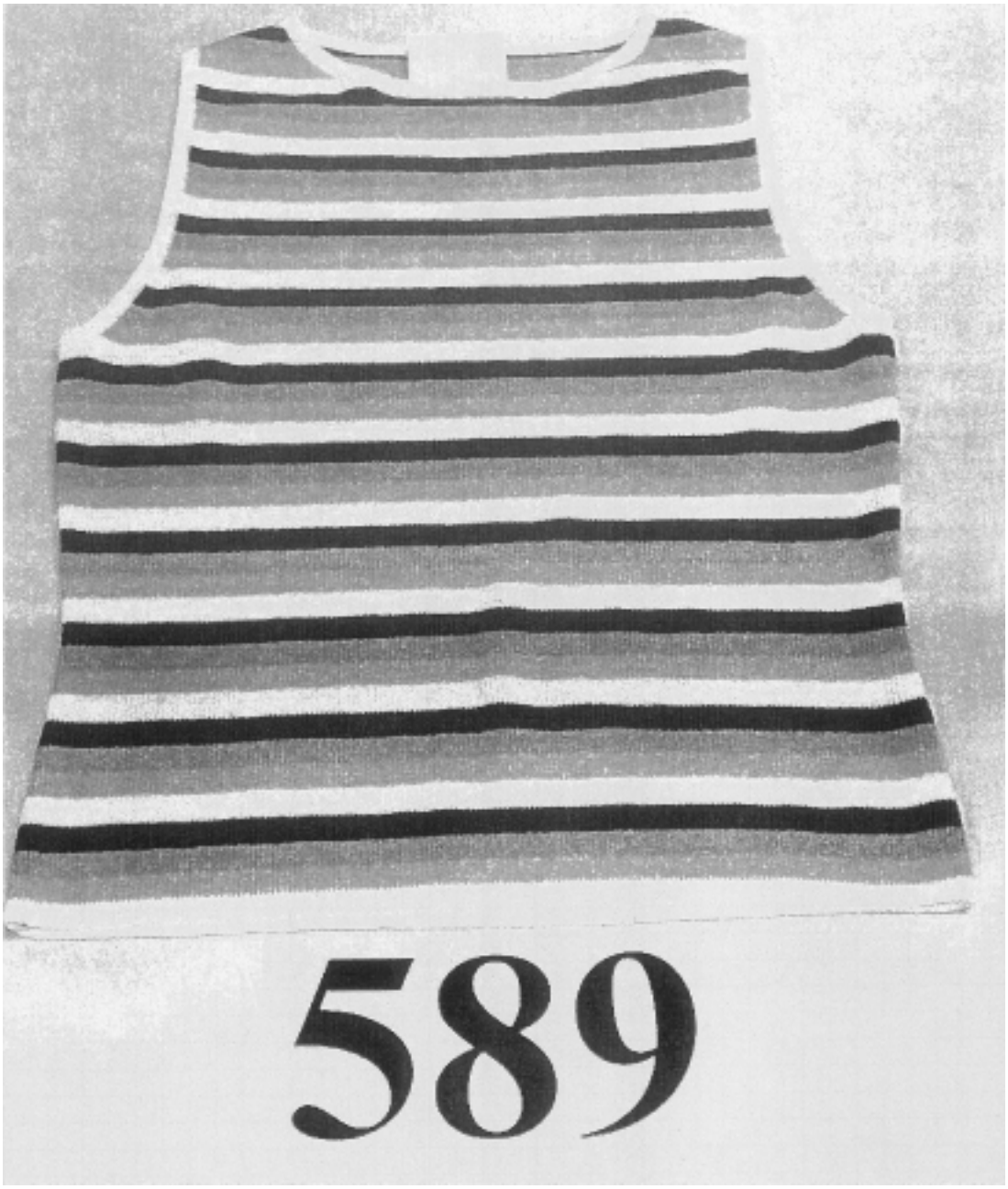
Warenbeschreibung	Einreihung (KN-Code)	Begründung
(1)	(2)	(3)
4. Gestreiftes Kleidungsstück aus einem Gewirke oder Gestricke (Dicke 1,5 mm, 70 % Polyacryl, 30 % Polyester). Es ist körpernah geschnitten und bedeckt den Oberkörper bis zur Taille (51 cm); ist ärmellos und in Längsrichtung gerippt Es weist einen runden Halsausschnitt ohne Öffnung auf und ist am Halsausschnitt sowie an den Armausschnitten mit einem angenähten Wirkbündchen eingefaßt (Pulloverähnliches Kleidungsstück) (Siehe Photographie Nr. 589) (*)	6110 30 99	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Anmerkungen 1 und 9 Absatz 2 zu Kapitel 61 sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 6110, 6110 30 und 6110 30 99 Siehe auch die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur zu Position 6110 Aufgrund des Gewichts und der Gewirkedicke ist das Kleidungsstück nicht als Unterhemd der Position 6109 einzureihen

(*) Die Photographien dienen lediglich der Illustration.




10
20
30
40
50
60
70
595


10
20
30
40
50
585


589